



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 13. März 2007

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0202 (CNS)**

7315/07

LIMITE

**CRIMORG 53
DROIPEN 18
ENFOPOL 45
DATAPROTECT 10
COMIX 267**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 13246/06 CRIMORG 143 DROIPEN 61 ENFOPOL 161
 DATAPROTECT 33 COMIX 780
 5435/07 CRIMORG 12 DROIPEN 4 ENFOPOL 5
 DATAPROTECT 3 ENFOCUSTOM 9 COMIX 57

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbe-
zogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit
in Strafsachen verarbeitet werden

1. Die Kommission hat dem Generalsekretariat des Rates am 4. Oktober 2005 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ("Datenschutz-Rahmenbeschluss"), übermittelt. Der Rat hat das Europäische Parlament am 13. Dezember 2005 gebeten, zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen. Das Parlament hat seine Stellungnahme am 27. September 2006 abgegeben. Ferner hat der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Stellungnahme zu dem Vorschlag ausgearbeitet, die er der MDG (Gemischter Ausschuss) am 12. Januar 2006 unterbreitet hat ¹. Am 24. Januar 2006 hat die Konferenz der Europäischen Datenschutzbehörden ebenfalls zu dem Vorschlag Stellung genommen ².

¹ Dok. 16050/05 CRIMORG 160 DROIPEN 64 ENFOPOL 185 DATAPROTECT 8
COMIX 864.

² Dok. 6329/06 CRIMORG 28 DROIPEN 12 ENFOPOL 26 DATAPROTECT 4 COMIX 156.

2. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 9. November 2005 in der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG) - Gemischter Ausschuss erläutert. Der Vorschlag wurde in der MDG ausgiebig erörtert. In der Sitzung der MDG vom 15. - 16. November wurde die dritte Lesung des Vorschlags abgeschlossen. Der Vorsitz hat in der Sitzung des Artikel 36 Ausschusses am 25./26. Januar 2007 Eckpunkte³ für eine Überarbeitung des Vorschlags vorgelegt, um die noch bestehenden Vorbehalte abzubauen und konkrete Verbesserungen beim Datenschutz in der 3. Säule zu erzielen. Mit dem vorliegenden Dokument legt der Vorsitz einen entsprechend überarbeiteten Entwurf vor.
3. Der Entwurf enthält insbesondere eine neue Vorschrift (Artikel 26), die das Ziel definiert, die bestehenden vier Datenschutzkontrollinstanzen in der 3. Säule durch eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz zu ersetzen und mit der in dem bisherigen Entwurf vorgesehenen Beratungsgruppe zu verschmelzen. Für die Errichtung der gemeinsamen Kontrollinstanz ist jedoch ein gesonderter Ratsbeschluss erforderlich. Der Vorsitz beabsichtigt, dem Rat schnellstmöglich Schlussfolgerungen vorzuschlagen, in denen dieses Ziel bekräftigt und die Kommission gebeten wird, einen Vorschlag für einen solchen Ratsbeschluss vorzulegen.
4. Der vorliegende Entwurf soll am 22./23. März 2007 im Artikel 36 Ausschuss vorgestellt werden. Am 29./30. März 2007 soll eine erste Lesung des Textes in der MDG erfolgen.

³ Dok. 5435/07 CRIMORG 12 DROIPEN 4 ENFOPOL 5 DATAPROTECT 3
ENFOCUSTOM 9 COMIX 57.

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

vom

**über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen
Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,
auf Vorschlag der Kommission,⁴
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,⁵
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln; durch ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen soll ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet werden.
- (2) Ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union und ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union setzen voraus, dass einschlägige Informationen verarbeitet werden; dies sollte nach Maßgabe geeigneter Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen.

4

5 ...

...

- (3) Die im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Rechtsvorschriften sollen die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf ihre Effizienz und Rechtmäßigkeit sowie die Achtung der Grundrechte – insbesondere des Rechts auf den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten – verbessern. Gemeinsame Normen für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten, die zum Zwecke der Kriminalitätsverhütung und –bekämpfung verarbeitet werden, können zur Erreichung dieser Ziele beitragen.
- (4) Im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, das der Europäische Rat am 4. November 2004 angenommen hat, wurde die Notwendigkeit eines innovativen Konzepts für den grenzüberschreitenden Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen unter strenger Einhaltung bestimmter Hauptbedingungen für den Datenschutz hervorgehoben und die Kommission ersucht, bis spätestens Ende 2005 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Dieser Aufforderung wurde mit dem *Aktionsplan des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union* ⁶ entsprochen.
- (5) Der Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere nach dem im Haager Programm festgelegten Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen, sollte durch klare und rechtsverbindliche Bestimmungen unterstützt werden, die das gegenseitige Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden fördern und sicherstellen, dass die betreffenden Informationen so geschützt werden, dass eine Behinderung dieser Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist und gleichzeitig die Grundrechte der betroffenen Personen in vollem Umfang gewahrt bleiben. Die geltenden Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene reichen hierfür nicht aus. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁷ findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, beispielsweise Tätigkeiten gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf keinen Fall auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich.

⁶ ABl. C 198 vom 12.8.2005, S. 1.

⁷ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (5a) Der Rahmenbeschluss gilt nur für Daten, die von zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder verarbeitet werden. (...).
- (5b) (...)
- (6) Ein Rechtsakt mit gemeinsamen Normen für den Schutz personenbezogener Daten, die zum Zwecke der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung verarbeitet werden, sollte im Einklang mit der allgemeinen Datenschutzpolitik der Union stehen. Er sollte zudem der Notwendigkeit, dass es die Effizienz der rechtmäßigen Maßnahmen der Polizei-, Zoll-, Justiz- und sonstigen zuständigen Behörden zu verbessern gilt, so weit wie möglich Rechnung tragen und daher die geltenden und bewährten Grundsätze und Begriffsbestimmungen übernehmen, die insbesondere in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt oder für den Informationsaustausch durch Europol bzw. Eurojust oder die Verarbeitung im Rahmen des Zollinformationssystems und vergleichbaren Instrumenten vorgesehen sind.
- (6a) In der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Regeln des Rahmenbeschlusses auch für die innerstaatliche Datenverarbeitung anwenden, um bereits bei der Erhebung der Daten die Voraussetzungen für die Übermittlung zu schaffen
- (7) Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte nicht zu einer Lockerung des Datenschutzes in diesen Ländern führen, sondern vielmehr auf ein hohes Maß an Schutz in der gesamten Union abstellen.
- (8) Es ist erforderlich, die Ziele des Datenschutzes im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Tätigkeiten sowie Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten festzulegen, um sicherzustellen, dass gegebenenfalls ausgetauschte Informationen auch rechtmäßig und in Übereinstimmung mit den geltenden Grundsätzen in Bezug auf die Datenqualität verarbeitet wurden. Gleichzeitig dürfen die rechtmäßigen Tätigkeiten der Polizei-, Zoll-, Justiz- und sonstigen zuständigen Behörden in keiner Weise behindert werden.
- (8a) (...)

- (9) Die Gewährleistung eines hohen Schutzes der personenbezogenen Daten europäischer Bürger setzt gemeinsame Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit und die Qualität der von den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten verarbeiteten Daten voraus.
- (9a) (...)
- (10) Auf europäischer Ebene sollte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen in anderen Mitgliedstaaten übermitteln und zur Verfügung stellen dürfen.
- (11) Die Weiterverarbeitung der von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelten oder zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere die Weitergabe oder Bereitstellung dieser Daten, sollte durch gemeinsame Bestimmungen auf europäischer Ebene geregelt werden.
- (12) Personenbezogene Daten, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an Drittländer oder internationale Stellen übermittelt werden, sollten grundsätzlich angemessen geschützt werden.
- (13) In der Erwägung, dass die Information der betroffenen Person über die Verarbeitung ihrer Daten insbesondere bei besonders schwerwiegenden Eingriffen durch Maßnahmen der heimlichen Datenerhebung geboten sein kann, um der betroffenen Person die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes zu gewährleisten.
- (14) Um den Schutz personenbezogener Daten ohne Beeinträchtigung des Zweckes strafrechtlicher Untersuchungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Rechte der betroffenen Personen festzulegen.
- (15) Es sollten gemeinsame Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung, über die Haftung und über Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten durch die zuständigen Behörden sowie die den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe festgelegt werden. Es ist jedoch Sache jedes Mitgliedstaats, die Art seiner schadenersatzrechtlichen Vorschriften und der Sanktionen für Verstöße gegen innerstaatliche Datenschutzbestimmungen festzulegen.

- (15a) Dieser Rahmenbeschluss erlaubt bei der Umsetzung der mit ihm festgelegten Grundsätze die Berücksichtigung des Grundsatzes des öffentlichen Zugangs zu amtlichen Dokumenten.
- (16) Die Einrichtung unabhängiger Kontrollstellen in den Mitgliedstaaten ist ein wesentliches Element des Schutzes personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen verarbeitet werden.
- (17) Diese Stellen sind mit den notwendigen Mitteln für die Erfüllung dieser Aufgabe auszustatten, d.h. mit Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnissen, insbesondere bei Beschwerden einzelner Personen, sowie mit einem Klagerecht. Die Kontrollstellen haben zur Transparenz der Verarbeitungen in den Mitgliedstaaten beizutragen, denen sie unterstehen. Ihre Befugnisse dürfen jedoch weder die Vorschriften für Strafverfahren noch die Unabhängigkeit der Gerichte berühren.
- (18) Mit dem Rahmenbeschluss wird auch das Ziel verfolgt werden, die bestehenden Datenschutzkontrollinstanzen, die bisher jeweils für das Schengener Informationssystem, Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem der 3. Säule gesondert geregelt sind, zu einer Datenschutzkontrollinstanz zusammenzuführen. Es soll eine einheitliche Kontrollinstanz geschaffen werden, die gegebenenfalls auch beratend tätig werden könnte. Mit einer einheitlichen Kontrollinstanz kann der Datenschutz in der 3. Säule noch weiter entscheidend verbessert werden.
- (19) Artikel 47 des Vertrags über die Europäische Union besagt, dass dieser Vertrag die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die nachfolgenden Verträge und Akte zu ihrer Änderung oder Ergänzung unberührt lässt. Entsprechend berührt dieser Rahmenbeschluss nicht den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁸ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁹.

⁸ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁹ ABl. L 201 vom 31.7.2001, S. 37.

- (20) Eine Verbesserung des Datenschutzes in der 3. Säule setzt voraus, dass sich der Rahmenbeschluss auf die gesamte 3. Säule unter Einbeziehung von Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem der 3. Säule erstreckt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weitergehende spezielle datenschutzrechtliche Regelungen in den betreffenden Rechtsakten unberührt bleiben. Sofern durch den Rahmenbeschluss bestehende speziellere Datenschutzbestimmungen ersetzt werden sollen, ist dies ausdrücklich im Datenschutz-Rahmenbeschluss geregelt.
- (21) Die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten in Titel IV des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (nachfolgend "Schengener Durchführungsübereinkommen" genannt)¹⁰, die gemäß dem Protokoll im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften in den Rahmen der Europäischen Union integriert wurden, sollten in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Vertrags über die Europäische Union fallen, durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses ersetzt werden.
- (21a) In der Erwägung, dass Bezugnahmen auf Maßgaben des innerstaatlichen Rechts im Hinblick auf Rechtsakte nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union so zu verstehen sind, dass die entsprechenden Ausführungs- oder Durchführungsregelungen nicht im innerstaatlichen Recht, sondern in den jeweiligen Rechtsakten selbst zu suchen sind bzw. dort getroffen werden müssen.
- (22) Dieser Rahmenbeschluss sollte auch für die personenbezogenen Daten gelten, die im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation und des damit verbundenen Austausches von Zusatzinformationen gemäß dem Beschluss JI/2006/... über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation verarbeitet werden.

¹⁰ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

- (23) Dieser Rahmenbeschluss lässt die den rechtswidrigen Datenzugriff betreffenden Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme ¹¹ unberührt.
- (24) Artikel 23 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ¹² sollte ersetzt werden.
- (25) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (...).
- (26) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Festlegung einheitlicher Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahme besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen sind, kann der Rat im Einklang mit dem in Artikel 5 des EG-Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip, auf das in Artikel 2 des EU-Vertrags Bezug genommen wird, tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 des EG-Vertrags ebenfalls genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (27) Das Vereinigte Königreich beteiligt sich an diesem Rahmenbeschluss nach Artikel 5 des dem EU-Vertrag und dem EG-Vertrag beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ¹³.

¹¹ ABl. L 69 vom 16.3.2005, S. 67.

¹² ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

¹³ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

- (28) Irland beteiligt sich an diesem Rahmenbeschluss nach Artikel 5 des dem EU-Vertrag und dem EG-Vertrag beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und nach Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland.
- (29) Für Island und Norwegen stellt dieser Rahmenbeschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem Bereich nach Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen gehören ¹⁴.
- (30) Für die Schweiz stellt dieser Rahmenbeschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem Bereich nach Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/849/EG des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens gehören ¹⁵.
- (31) Dieser Rahmenbeschluss stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar.

¹⁴ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

¹⁵ ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26.

- (32) Dieser Rahmenbeschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Er stellt auf die vollständige Wahrung des Rechtes auf Schutz der Privatsphäre und des Rechtes auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 bzw. Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ab –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

1. Zweck des Rahmenbeschlusses ist es, einen hohen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union sowie gleichzeitig ein hohes Maß an öffentlicher Sicherheit zu gewährleisten.
2. Die Mitgliedstaaten sowie die aufgrund von Rechtsakten des Rates nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union errichteten Einrichtungen und Organe stellen durch Beachtung dieses Rahmenbeschlusses sicher, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere die Privatsphäre des Betroffenen umfassend gewahrt bleiben, wenn personenbezogene Daten zwischen Mitgliedstaaten oder den aufgrund von Rechtsakten des Rates nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union errichteten Einrichtungen und Organen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen übermittelt oder in dem empfangenden Mitgliedstaat oder den aufgrund von Rechtsakten des Rates nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union errichteten Einrichtungen und Organe zu diesen Zwecken weiter verarbeitet werden.

3. Dieser Rahmenbeschluss gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
4. Behörden oder andere Stellen, die sich speziell mit Fragen der nationalen Sicherheit befassen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses.
5. Dieser Rahmenbeschluss hindert den Rat und die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (...) zu erlassen, die strenger sind als die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses. Entsprechende bereits bestehende oder künftige Bestimmungen gehen diesem Rahmenbeschluss vor. Die Mitgliedstaaten achten jedoch darauf, dass sie Datenübermittlungen an andere Mitgliedstaaten oder an Einrichtungen oder Organe der Gemeinschaft nicht strengeren Bestimmungen unterwerfen als entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person"); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Faktoren, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
- b) "Verarbeitung personenbezogener Daten" ("Verarbeitung") jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;

- c) "Sperrung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.
- d) "Datei mit personenbezogenen Daten" ("Datei") jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, gleichgültig, ob diese Sammlung zentral, dezentralisiert oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten aufgeteilt geführt wird;
- e) "Auftragsverarbeiter" jede Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;
- f) Empfänger (...)“ jede Stelle, die Daten erhält (...);
- g) "Einwilligung der betroffenen Person" jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- h) "internationale Einrichtungen" Einrichtungen oder Organisationen, die durch internationale Abkommen geschaffen wurden oder zu einer internationalen Einrichtung erklärt wurden;
- i) "zuständige Behörden" durch Rechtsakte, die der Rat gemäß Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassen hat, errichtete Einrichtungen und Organe sowie Polizei-, Zoll-, Justiz- oder sonstige zuständige Behörden der Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichem Recht ermächtigt sind, personenbezogene Daten im Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses zu verarbeiten und hierfür verantwortlich sind; eine zuständige Behörde ist verantwortlich, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet oder die Verantwortlichkeit durch innerstaatlichen oder gemäß Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsvorschriften festgelegt ist:
- j) "Kennzeichnung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten, ohne dass damit das Ziel verfolgt wird, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken

- k) „Anonymisieren“ das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

KAPITEL II
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 3

Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung

1. Personenbezogene Daten dürfen von den zuständigen Behörden nur zu festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecken nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erhoben werden und nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem die Daten erhoben worden sind. Die Verarbeitung der Daten muss zu diesem Zweck erforderlich und angemessen sein und darf nicht darüber hinausgehen.
2. Die weitere Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, soweit
 - a) diese Verarbeitung mit dem Zweck, zu dem die Daten erhoben worden sind, vereinbar ist,
 - b) die zuständige Behörde die Daten auch nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften für diesen Zweck erheben und
 - c) diese Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und angemessen ist.

Artikel 4
Berichtigungspflicht

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind, und, wenn nötig, auf den neuesten Stand zu bringen.

Artikel 5
Löschung und Sperrung

1. Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, wenn sie für die Zwecke, für die sie rechtmäßig erhoben worden sind oder rechtmäßig weiter verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich sind.
2. Besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass eine Löschung schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person schaden würde, so werden die personenbezogenen Daten nicht gelöscht, sondern lediglich gesperrt. Gesperrte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie nicht gelöscht wurden.

Artikel 6
Festlegung von Löschungs- und Prüffristen

Für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung sind angemessene Fristen vorzusehen. Durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

Artikel 7

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(...) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben ist nur zulässig, wenn dies unbedingt notwendig ist und angemessene zusätzliche Garantien vorgesehen sind.

Artikel 8

Automatisierte Einzelentscheidungen

Eine Entscheidung, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, ist nur zulässig, wenn dies durch ein Gesetz vorgesehen ist, das Garantien zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person festlegt.

KAPITEL III

ÜBERMITTLUNG UND BEREITSTELLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ODER AUFGRUND VON RECHTSAKTEN DES RATES NACH TITEL VI DES VERTRAGES ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION ERRICHTETE EINRICHTUNGEN UND ORGANE

Artikel 9

Überprüfung der Qualität der übermittelten oder zur Verfügung gestellten Daten

1. Die zuständigen Behörden ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um vorzusehen, dass personenbezogene Daten, die nicht mehr richtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder bereit gestellt werden. Zu diesem Zweck überprüfen die zuständigen Behörden, soweit dies praktisch möglich ist, die Qualität der personenbezogenen Daten (...) vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung. Bei jeder Übermittlung von Daten werden nach Möglichkeit Informationen beigefügt, die es dem Empfängermitgliedstaat gestatten, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit der Daten zu beurteilen.

2. Werden personenbezogene Daten ohne vorheriges Ersuchen übermittelt, so prüft die empfangende Behörde unverzüglich, ob die Daten für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, benötigt werden.
3. Wird festgestellt, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

(...)

Artikel 10

Einhaltung der Löschungs- und Prüffristen

1. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung der Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung der Daten hin, nach deren Ablauf auch der Empfänger die Daten zu löschen oder zu prüfen hat, ob sie noch benötigt werden. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind oder nach Artikel 12 weiter verarbeitet werden dürfen, nicht mehr erforderlich sind.
2. An die Stelle der Löschung tritt eine Sperrung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 vorliegen.

Artikel 11

Protokollierung und Dokumentierung

1. Jede Übermittlung personenbezogener Daten ist zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten zu protokollieren oder zu dokumentieren.

2. Die Daten nach Absatz 1 werden der für den Datenschutz zuständigen Kontrollstelle auf Anforderung zur Datenschutzkontrolle übermittelt. Die zuständige Kontrollstelle verwendet diese Informationen nur zur Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten.

3.

Artikel 12

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem anderen Mitgliedstaats übermittelt oder bereit gestellt wurden

1. (...) Personenbezogene Daten, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelt oder bereit gestellt wurden, dürfen nur für folgende andere Zwecke als diejenigen, für die sie übermittelt wurden, weiter verarbeitet werden (...):
 - a) Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder Vollstreckung von strafrechtlichen Sanktionen, bei denen es sich nicht um die Straftaten oder Sanktionen handelt, für die sie übermittelt oder bereit gestellt wurden,
 - b) andere justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit den Zwecken nach Art. 3 Abs. 1 unmittelbar zusammen hängen,
 - c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentlichen Sicherheit oder
 - d) für jeden anderen Zweck nur mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde, die die personenbezogenen Daten übermittelt oder bereit gestellt hat, es sei denn, die betreffende zuständige Behörde hat die Einwilligung der betroffenen Person erhalten,

und die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 erfüllt sind. Darüber hinaus dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, sofern die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vorsehen, wie z.B. die Anonymisierung der Daten.

2. In Fällen, in denen für die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund von Rechtsakten des Rates nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union angemessene Bedingungen vorgesehen sind, haben diese Bedingungen gegenüber Absatz 1 Vorrang.
3. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat im Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses erlangt hat und die aus diesem Mitgliedstaat stammen.

Artikel 13

Wahrung von innerstaatlichen Verarbeitungsbeschränkungen

Die übermittelnde Behörde weist den Empfänger auf Verarbeitungsbeschränkungen hin, die nach seinem innerstaatlichen Recht für den Datenaustausch zwischen zuständigen Behörden innerhalb dieses Mitgliedstaates gelten. Der Empfänger hat diese Verarbeitungsbeschränkungen ebenfalls zu beachten.

Artikel 14

Weiterleitung an die zuständigen Behörden in Drittstaaten oder an internationale Einrichtungen

Personenbezogene Daten, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, dürfen von diesem nur an Drittstaaten oder internationale Einrichtungen weitergeleitet werden, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, von dem er die Daten erhalten hat, der Weiterleitung unter Beachtung seines innerstaatlichen Rechts zugestimmt hat.

Artikel 15

Unterrichtung auf Antrag der zuständigen Behörde

Der Empfänger unterrichtet auf Ersuchen die zuständige Behörde, die die personenbezogenen Daten übermittelt oder bereit gestellt hat, über die Verwendung und weitere Verarbeitung der Daten.

KAPITEL IV
RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Artikel 16

Information

Die zuständige Behörde informiert die von einer Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person über die Tatsache, dass sie betreffende Daten verarbeitet werden, über die betreffenden Datenkategorien und über die Zwecke der Verarbeitung, es sei denn, eine solche Information erweist sich im Einzelfall als unvereinbar mit den zulässigen Zwecken der Verarbeitung oder ist mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person steht.

Artikel 17

Auskunft

1. Jede betroffene Person erhält von der zuständigen Behörde oder der sonst nach innerstaatlichem Recht zuständigen Stelle auf Antrag frei und ungehindert ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßig hohe Kosten zumindest folgende Auskunft:
 - a) die Bestätigung, dass sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht, sowie Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben wurden,
 - b) eine Mitteilung über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind,

2. Die Auskunft kann nur dann unterbleiben, soweit im Einzelfall
 - a) die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde gefährden würde,
 - b) die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst den nationalen Interessen Nachteile bereiten würde,

- c) die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,
- d) die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund von Rechtsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

3. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft ist schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, mitzuteilen. Für die Mitteilung gilt Absatz 2 Buchstabe a bis c entsprechend. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie bei der zuständigen Kontrollstelle Beschwerde einlegen kann. Das Beschwerderecht gilt nicht, wenn das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats einen anderen Rechtsbehelf gegen die Versagung vorsieht oder wenn die Informationen von der zuständigen Kontrollstelle selbst verweigert oder nur eingeschränkt erteilt wurden. Bei der Prüfung der Beschwerde setzt diese Behörde die betroffene Person nur darüber in Kenntnis, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche ordnungsgemäß gehandelt hat oder nicht.

Artikel 18

Berichtigung, Löschung oder Sperrung

1. Die betroffene Person hat ein Recht darauf, dass die zuständige Behörde ihren Pflichten zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten, die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergeben, nachkommt.
2. Ist die Richtigkeit eines personenbezogenen Datums von der betroffenen Person in Abrede gestellt worden und kann nicht ermittelt werden, ob sie richtig sind oder nicht, ist das Datum zu kennzeichnen.

Artikel 19
Schadenersatz

1. (...) Jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen mit den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses nicht zu vereinbarenden Handlung ein Schaden entsteht, hat Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der zuständigen Behörde.
2. Hat eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates personenbezogene Daten übermittelt, kann der Empfänger sich im Rahmen seiner Haftung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gegenüber dem Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass die übermittelten Daten unrichtig gewesen sind. Leistet der Empfänger Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde zuständige Behörde dem Empfänger den Gesamtbetrag des geleisteten Schadenersatzes.
3. Die Haftung der aufgrund von Rechtsakten des Rates nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union errichteten Einrichtungen und Organe richtet sich nach den für sie geltenden Vorschriften

Artikel 20
Rechtsbehelfe

Unbeschadet (...) verwaltungsrechtlicher Beschwerdeverfahren, die vor Beschreiten des Rechtswegs (...) eingeleitet werden können, muss die betreffende Person die Möglichkeit haben, im Falle der Verletzung der Rechte, die ihr nach (...) innerstaatlichen Rechtsvorschriften garantiert sind, bei Gericht Rechtsbehelfe einzulegen.

KAPITEL V

Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung

Artikel 21

Vertraulichkeit der Verarbeitung

Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen, dürfen diese nur als Angehörige oder auf Weisung der zuständigen Behörde verarbeiten, es sei denn, es bestehen gesetzliche Verpflichtungen. Personen, die beauftragt werden, für eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats zu arbeiten, unterliegen sämtlichen Datenschutzbestimmungen, die für die jeweilige zuständige Behörde gelten.

Artikel 22

Sicherheit der Verarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständigen Behörden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen müssen, um die unbeabsichtigte oder unerlaubte Vernichtung, den unbeabsichtigten Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übermittelt oder durch einen direkten automatischen Zugang zur Verfügung gestellt werden – und jede andere Form der unerlaubten Verarbeitung personenbezogener Daten zu verhindern. Dabei sind insbesondere die von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und die Art der zu schützenden Daten zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. (...)
2. Jeder Mitgliedstaat trifft im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung Maßnahmen, die geeignet sind,
 - a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),

- b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
- c) die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
- d) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
- e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
- f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übermittlungskontrolle),
- g) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
- h) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
- i) zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfalle wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung) und
- j) zu gewährleisten, dass die Funktionen des Systems ablaufen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden (Datenintegrität).

3. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass zum Auftragsverarbeiter nur bestimmt werden darf, der Gewähr dafür bietet, dass er die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 1 trifft und Weisungen nach Artikel 21 beachtet. Die zuständige Behörde hat den Auftragsverarbeiter daraufhin zu überwachen.
4. Personenbezogene Daten dürfen durch einen Auftragsverarbeiter nur auf der Grundlage eines Rechtsakts oder eines schriftlichen Vertrags verarbeitet werden.

Artikel 23

Vorabkonsultation

Die Mitgliedstaaten legen fest, dass Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die zuständige Kontrollstelle vorab geprüft werden, wenn

- a) besondere Kategorien von Daten nach Artikel 7 verarbeitet werden, oder
- b) die Art der Verarbeitung, insbesondere aufgrund neuer technischer Formen der Verarbeitung, besondere Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere der Privatsphäre der Betroffenen birgt.

Artikel 24

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sicherzustellen, und legen insbesondere wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses zu verhängen sind.

KAPITEL VI
(...) Datenschutzkontrolle

Artikel 25

Nationale Kontrollstellen

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen beauftragt werden, die sie bei der Anwendung der von ihnen zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses erlassenen innerstaatlichen Vorschriften sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fällt, in ihrem Hoheitsgebiet beraten und überwachen.

2. Jede Kontrollstelle verfügt insbesondere über:
 - a) Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugang zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, und das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlichen Informationen,

 - b) wirksame Einwirkungsbefugnisse, wie etwa die Möglichkeit, (...) vor der Durchführung der Verarbeitungen Stellungnahmen abzugeben und für eine geeignete Veröffentlichung der Stellungnahmen zu sorgen, oder die Befugnis, die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung anzuordnen, oder die Befugnis, eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten oder die Parlamente oder andere politische Einrichtungen zu befassen,

 - c) das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses. Gegen beschwerende Entscheidungen der Kontrollstelle steht der Rechtsweg offen.

3. Jede Person kann sich zum Schutz der die Person betreffenden Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden. Die betroffene Person ist darüber zu informieren, wie mit der Eingabe verfahren wurde. (...)

4. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Mitglieder und Bediensteten der Kontrollstellen ebenfalls an die für die jeweilige zuständige Behörde geltenden Datenschutzbestimmungen gebunden sind und hinsichtlich der vertraulichen Informationen, zu denen sie Zugang haben, dem Berufsgeheimnis, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst, unterliegen.

Artikel 26

Gemeinsame Kontrollinstanz

1. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Einrichtungen oder Stellen, die durch Rechtsakte des Rates nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union geschaffene errichtet worden sind, soll durch eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz überwacht und kontrolliert werden.
2. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Kontrollinstanz legen die Mitgliedstaaten durch einen Beschluss des Rates nach Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union fest. Die gemeinsame Kontrollinstanz soll insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwachen und die Kommission und die Mitgliedstaaten bei jeder Vorlage zur Änderung dieses Rahmenbeschlusses, zu allen zusätzlichen oder spezifischen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten sowie zu allen anderen vorgeschlagenen Maßnahmen zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken.
3. Mit Inkrafttreten des Beschlusses nach Absatz 2 werden ersetzt:
 - Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens,
 - Artikel 24 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen),
 - Artikel 23 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität,

- Artikel 18 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich.

KAPITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Beziehung zu Übereinkünften mit Drittstaaten

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union aufgrund bilateraler und/oder multilateraler Übereinkünfte mit Drittstaaten.

Artikel 28

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens zwei Jahre nach der Annahme nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zu diesem Zeitpunkt den Wortlaut der Bestimmungen, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in innerstaatliches Recht umgesetzt haben, sowie Angaben zu den nach Artikel 25 benannten Kontrollstellen. Der Rat prüft vor dem 31. Dezember 2007 anhand dieser Informationen und eines schriftlichen Berichts der Kommission, ob die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 29
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
